

Satzung

über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Allgemeine Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung "Pfälzische Mittelrheingruppe" Schifferstadt vom 1. Januar 2006

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland - Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- 1) Dem Zweckverband obliegt in seinem Versorgungsbiet gemäß jeweils gültiger Verbandsordnung, die Versorgung der Einwohner mit Trink- und Betriebswasser sowie die Bereitstellung von Wasser für öffentliche Zwecke und die Abgabe von Wasser für gewerbliche und sonstige Zwecke.
- 2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt und unterhält der Zweckverband ein Wasserversorgungsunternehmen als öffentliche Einrichtung (Wasserwerk).
- 3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer ersten Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt der Zweckverband.
- 4) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch Einrichtungen Dritter, die der Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgabe nach Abs. 1 in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung, er beiträgt.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist - unter Berücksichtigung der Einschränkungen in § 3 - berechtigt, von dem Zweckverband zu verlangen, dass das Grundstück ab der bestehenden Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlussrecht).

- 1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung einschließlich Wasserzähler hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und sonstigen Versorgungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen das Recht, von der Wasserversorgungseinrichtung Trink- und Betriebswasser zu beziehen (Benutzungsrecht).
- 2) Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Abs. 4 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der eigenen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes als gleichgestellt.

§ 3 Beschränkung des Anschlussrechts

- 1) Das Anschlussrecht nach § 2 Abs. 1 erstreckt sich nur auf Grundstücke, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzen oder die Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke haben. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.
- 2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich aus den Vertragsbedingungen (§ 10) für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Kosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen. Der Zweckverband ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die sein Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einem ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

- 3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Straßenleitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann der Zweckverband einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene, provisorische Anschlussleitung an eine Straßenleitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei der Zweckverband, der auch die unentgeltliche Übertragung in sein Eigentum verlangen kann. Werden nach der Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 durch Verlegung einer Verteilerleitung geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen des Zweckverbandes stillzulegen oder zu beseitigen. Werden die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 durch Verlegung einer Verteilerleitung innerhalb von 10 Jahren nach der erstmaligen Verlegung der provisorischen Anschlussleitung geschaffen, werden dem Grundstückseigentümer die von ihm hierfür aufgewandten nachgewiesenen Baukosten auf den Baukostenzuschuss angerechnet; ein Mehrbetrag wird nicht herausgezahlt. Der Anrechnungsbetrag reduziert sich für jedes volle Jahr, das die Anschlussleitung in Betrieb war, um 10 von Hundert. Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben und stellt der Zweckverband trotzdem eine Verteilerleitung her, gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 4

Beschränkung des Benutzungsrechts

- 1) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes nur so verbunden sein, dass ein Eindringen von Wasser aus privater Anlage in die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausgeschlossen ist. Der Zweckverband kann den Einbau geeigneter Schutzvorrichtungen verlangen.
 - 2) Der Wasserversorgungsanlage darf nach den Bestimmungen dieser Satzung jederzeit am Ende der Anschlussleitung Wasser entnommen werden. Dies gilt nicht, soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z.B. wegen Wassermangel) erforderlich sind. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange der Zweckverband durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.
- 3) Das Benutzungsrecht nach § 2 Abs. 2 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

§ 5

Anschlusszwang

- 1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechts sein Grundstück an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsanlage dann anzuschließen oder anschließen zu lassen,
 1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und
 2. wenn dieses Grundstück an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzt oder wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.Befinden sich auf einem Grundstück mehrere selbständig nutzbare Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen. Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss zur Vermeidung von Missständen erforderlich ist. Das Vorhandensein einer provisorischen eigenen Anschlussleitung nach § 3 Abs. 3 befreit nicht vom Anschlusszwang.
- 2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich verändert oder durch neue ersetzt, so kann der Zweckverband von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben des Zweckverbandes getroffen werden.

- 3) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstückseigentümers (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von dem Zweckverband zugelassen sein.
Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und den Zweckverband verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung des Zweckverbandes ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.
- 2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen des § 2. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann dem Zweckverband die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

§ 6 Benutzungszwang

- 1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Betriebswasser ausschließlich aus der Anschlussleitung zu decken.
- 2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung des Zweckverbandes haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.
- 3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Der Zweckverband kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für ihn wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen, insbesondere für den Betrieb von Wärmepumpen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer Rücksicht zu nehmen.
- 4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet den Zweckverband nicht seiner Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände zu sorgen.
- 5) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die die Anschlussleitung betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann der Zweckverband eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird. Der Zweckverband kann die Befreiung oder Teilbefreiung davon abhängig machen, dass von dem Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Frischwasserreserve gehalten werden muss, mit der mehrtägige Versorgungsschwierigkeiten aus der privaten Wasserversorgungsanlage überbrückt werden können.

§ 8 Anschlüsse und Benutzung der Wasserver- sorgungsanlage für Feuerlöschzwecke

- 1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.
- 2) Beim Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für

Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

1) Dem Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung an der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Zweckverband erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbandes darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

- Eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
- Der Name des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll.
- Eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs.
- Einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstückes, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Straßenleitung - soweit bekannt - und der Anschlussleitung.
- Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage.

Steht der Name des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er so bald wie möglich dem Zweckverband mitzuteilen. Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei dem Zweckverband einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Der Zweckverband kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

2) Mit der Ausführung der Arbeiten für die Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

3) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Versorgungsbestimmungen

Die Versorgung erfolgt aufgrund eines vom Grundstückseigentümer mit dem Zweckverband abgeschlossenen Vertrages. Der Zweckverband kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses, insbesondere bei Grundstückseigentümern, die nicht in seinem Gebiet wohnen, Verträge mit Benutzern schließen; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Bestandteil dieses Vertrages sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, berichtigt BGBl. I S 1067) und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB-WasserV) des Zweckverbandes.

§ 11 *)

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

1) Ordnungswidrig im Sinne § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 5, 6, 7, 8 Abs. 2 und 3 sowie § 9) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro (§ 24 Abs. 5 GemO) geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 12

Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Allgemeine Wasserversorgungssatzung als auch für die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Versorgung mit Wasser (ZVB-Wasser) mit der dazu herausgegebenen Anlage.

1. Grundstücke

Grundstück ist ein Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist (Grundbuchgrundstück). Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstückes, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zu dauerndem Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte, selbständige nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

2. Grundstückseigentümer

Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümer haben einen Bevollmächtigten zu bestellen, der gegenüber dem Zweckverband als Grundstückseigentümer auftritt. Soweit Zahlungen an den Zweckverband zu leisten sind, sind mehrere Grundstückseigentümer (Gesamthand Eigentum oder Eigentum nach Bruchteilen) Gesamtschuldner; Wohnungseigentümer wird der Zweckverband zunächst nur entsprechend ihrem Anteil heranziehen. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, kann sich der Zweckverband an jeden von ihnen halten.

3. Benutzer

Benutzer sind neben den Grundstückseigentümern alle zur Abnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten, insbesondere Mieter, Pächter und Untermieter, sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnehmen.

4. Wasserversorgungsanlage

Zur Wasserversorgungsanlage gehören die Wasserleitung ab Quelle oder Brunnen bzw. Einspeisungsort aus fremden Versorgungsunternehmen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Hauptleitungen und andere gemeinschaftliche Anlageteile sowie die Straßenleitungen (Verteilerleitungen) im Versorgungsgebiet bis zum Beginn der Anschlussleitung.

5. Anschlussleitung (Hausanschluss)

Anschlussleitung ist die Leitung von der Straßenleitung (Verteilerleitung) bis hinter die Hauptsperrvorrichtung.

6. Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück

Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück sind die Leitungen auf dem Grundstück von der Hauptabsperrvorrichtung sowie die sonstigen Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück.

7. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluß der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - vom 10. Dezember 1984 außer Kraft. Die Satzungen über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Beitragssatzung Wasserversorgung - vom 7. Dezember 1978 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage - Gebührensatzung Wasserversorgung - vom 7. Dezember 1978 sind bereits früher außer Kraft getreten.

Schifferstadt, 1. Januar 2006

gez. Reiland

Otto Reiland
Verbandsvorsteher